



Handballregion Hannover-Weser-Leine e.V.

## Schiedsrichterordnung

### § 1 Allgemeines

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB, den Verbänden und dessen Gliederungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### § 2 Schiedsrichterausschuss

Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterausschuss.

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der stellv. Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender
- der Schiedsrichterwart als Ausschussleiter, sowie folgende Fachbereichsleiter:
  - der Schiedsrichterlehrwart
  - der Beauftragte für Entwicklung
  - der Beauftragte für das Jugendschiedsrichter-Projekt
  - der Koordinator des SR-Ausschusses.

Zum erweiterten Schiedsrichterausschuss gehören die Mitarbeiter der o.g. Fachbereiche, der Verantwortliche für die Schiedsrichterbörse sowie die SR-Ansetzer, welche dem SR-Wart direkt unterstellt sind.

Der SR-Wart wird durch auf Vorschlag des stellv. Vorsitzenden Spieltechnik durch den Vorstand berufen, sämtliche anderen Mitarbeiter werden durch den stellv. Vorsitzenden Spieltechnik in Absprache mit dem SR-Wart für Ihre Aufgabe berufen und dürfen erst nach der Berufung für die HR tätig werden. Abberufen werden können Mitglieder des Schiedsrichterausschusses nur durch den stellv. Vorsitzenden Spieltechnik.

Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens dreimal im Jahr. Die Sitzungen leitet der SR-Wart. Der Schiedsrichterausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei müssen mindestens der Schiedsrichterwart oder der stellv. Vorsitzende Spieltechnik anwesend sein. Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des stellv. Vorsitzenden Spieltechnik, ist dieser nicht anwesend entscheidet die Stimme des SR-Wartes.

### § 3 Organisation

(1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Wesentliche Änderungen sind vorab über den stellv. Vorsitzenden Spieltechnik vom Vorstand zu prüfen und/oder genehmigen zu lassen.

(2) Die Aufgaben des Schiedsrichterausschuss umfassen:

- die stetige Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens
- die Unterstützung und Förderung der SR
- die Auswahl der SR, die in die Kader des Landesverbandes gemeldet werden sollen
- die Kadereinteilung der SR
- die Ansetzung der SR für die Spiele und im regionsübergreifenden Spielbetrieb.
- den Einsatz der Schiedsrichterbeobachte

- die Planung und Durchführung von Lehrgängen für Jugend-SR, Aus- und Fortbildung und sonstige Ausbildungen im SR-Bereich (regeltechnische Unterweisungen oder Wiedereinsteigerlehrgänge)
- die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter
- die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter
- die Mitwirkung bei der Fassung der Durchführungsbestimmungen für die Meisterschafts- und Pokalspiele
- die Beratung der Gremien soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Schiedsrichterausschuss üben diese Aufgaben entsprechend der Ihnen durch den SR-Wart zugewiesenen Tätigkeiten eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie erstatten dem SR-Wart Bericht und halten mit diesem ggf. Rücksprache.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeiter werden auf den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses im Einzelnen festgelegt.

#### **§ 4 Der Vereinsschiedsrichterwart**

(1) Der Vereinsschiedsrichterwart ist für das Schiedsrichterwesen in seinen Verein zuständig. Eine ständige, konstruktive und zielführende Zusammenarbeit zwischen Vereinsschiedsrichterwart und Schiedsrichterausschuss ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Schiedsrichterwesens.

(2) Der Schiedsrichterausschuss soll mindestens einmal jährlich eine Tagung der Vereinsschiedsrichterwarte einberufen. Bei diesem Treffen informiert der Schiedsrichterausschuss über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im Schiedsrichterwesen. Außerdem sollen Themen und Ausgabenstellungen aus den Vereinen besprochen werden.

(3) Der Schiedsrichterausschuss bezieht die Wünsche aus den Vereinen nach Möglichkeit in seine Planungen mit ein. Er berichtet ihnen auch außerhalb der Vereinsschiedsrichterwartetagung regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Planungen. Die Vereinsschiedsrichterwarte sind erster Ansprechpartner in der Kommunikation des Schiedsrichterausschusses mit den Vereinen.

(4) Die Aufgaben des Vereinsschiedsrichterwartes umfassen insbesondere:

- Die Unterstützung und Führung der Vereinsschiedsrichter in allen Belangen des Schiedsrichterwesens. Er dient ihnen als erster Ansprechpartner.
- Die Meldung der Schiedsrichter ihres Vereins an den Schiedsrichterausschuss.
- Dafür Sorge zu tragen, dass seine Vereinsschiedsrichter ihre persönlichen Daten im nu-System ständig auf einem aktuellen Stand halten.
- Die Meldung von Schiedsrichtern und Schiedsrichteranwärtern zu Aus- und Weiterbildungslehrgängen.
- Die Organisation und Planung für den Einsatz der Vereinsschiedsrichter im Bereich den „Vereinsansetzungen“ und der „eigenen Ansetzungen“.
- Die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschuss bei der Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen.
- Weitere Aufgaben nach Bedarf in den Vereinen und der Entwicklung des Schiedsrichterwesens.

## **§ 5 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung**

(1) Die Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichteranwälter obliegt der HR HWL für alle Schiedsrichter auf Regionsebene. Für Schiedsrichter, die im HVN oder DHB eingesetzt werden, ist der jeweilige Verband zuständig.

(2) Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach dem Aus- und Weiterbildungskonzept der HR HWL sowie den Rahmenplänen des HVN.

(3) Der Schiedsrichterausschuss bietet je nach Bedarf folgende Lehrgänge an:

- Schiedsrichtergrundausbildung (Erstausbildung ab dem 15. Geburtstag, ebenso wie lizenzierte Jugendschiedsrichter ab dem 15. Geburtstag)
- Schiedsrichterweiterbildung (Regelmäßige Pflichtweiterbildung)
- Wiedereinsteigerlehrgang (für Personen die schon einmal in Besitz einer Schiedsrichterlizenz waren, diese aber nicht verlängert haben.)
- Regelkunde für die Trainerausbildung (Erstausbildung zur Vermittlung der Handballregeln in verkürzter und theoretischer Variante und ohne Prüfung. Ausschließlich als Nachweis für die Trainerausbildung. Es wird keine Schiedsrichterlizenz erteilt.)
- Regelabende (Alternative Variante zur regelmäßigen Pflichtweiterbildung)
- Jugendschiedsrichterausbildung (Erstausbildung in altersgerechter Form für Kinder und Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr (Stichtag = Kalenderjahr) die in den Bereichen der D- und E-Jugend eingesetzt werden sollen.

Der Schiedsrichterausschuss führt die vorgenannten Lehrgänge selbst oder in Kooperation mit den Vereinen durch. Über die Auswahl eines ausrichtenden Vereins entscheidet der Schiedsrichterlehrwart. Dafür werden insbesondere die Kriterien Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit von Ausstattung und Räumlichkeiten sowie eine ausgewogene geographische Lage beachtet. Weitere zielgruppenorientierte oder themenspezifische Lehrgänge können nach Genehmigung durch den Vorstand angeboten werden.

(4) Die Mitarbeiter und Referenten im Lehrwesen bilden sich regelmäßig weiter um für eine anspruchsvolle und interessante Ausbildung zu sorgen. Alle eingesetzten Referenten müssen die Voraussetzungen des HVN erfüllen und sollten auf der HVN Referentenliste stehen.

## **§ 6 Schiedsrichterausweise und Lehrgangsbescheinigungen**

Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des Ausstellers und in seiner Gültigkeit durch die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungslehrgängen, befristet. Nach Ablauf der Gültigkeit, ohne Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang oder bei Nichterfüllen der geforderten Spiele, ist der Ausweis an den SRA zurückzugeben. Der Schiedsrichterausweis kann dann wieder für die neue Spielzeit durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem SR-Grundlehrgang erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

Bzgl. des freien Eintritts zu Spielen innerhalb des HVN e.V. wird auf die SRO des LV verwiesen. Ein gültiger SR-Ausweis der Region berechtigt den Ausweisinhaber neben der Regelung des HVN in jedem Fall zu freiem Eintritt zu Spielen der HR mit Ausnahme von Benefiz-Spielen.

## **§ 7 Pflichten der Schiedsrichter**

Der Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängt. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Handballregeln und deren Anwendung, sowie eine gute körperliche Verfassung, sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge, Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der SR nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich nicht beeinflussen lassen. Der SR ist verpflichtet, an den geforderten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, sich regeltechnisch weiterzubilden und sich auch körperlich leistungsfähig zu halten. Außerdem muss ein SR pro Saison mindestens vier Spiele leiten.

Die SR nehmen ihre Ansetzungen gewissenhaft wahr und teilen notwendige Änderungen bei den Ansetzungen umgehend dem zuständigen SR-Ansetzer oder Vereinsschiedsrichterwart mit.

Die Abrechnungen ihrer Spiele müssen von den SR sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt werden. Bei der Anreise zu den Spielen haben sie den ökologischsten Weg zu nehmen.

### **§ 8 Ahndung von Vergehen der SR**

Die SR unterliegen den Satzungen, den Ordnungen und der Rechtsprechung des DHB, HVN und der HR HWL. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen SR, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
- Schuldhaftes Fernbleiben zu Aus- und Weiterbildungen
- Missachten von Anordnungen der Sportinstanz
- Missbrauch des Schiedsrichterausweises
- Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen,
- Zuschauern, Trainern und/oder Spielern

Zur Ahndung vorgenannter und anderer Verstöße kann der SPA Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.: Verweis, befristete Nichtansetzungen zu den Spielen, Verhängung von Strafgeldern, Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder Streichung von der Schiedsrichterliste.

### **§ 9 Schiedsrichtereinsatz in den Bereichen der HR HWL und Ansetzungsverfahren**

(1) Das Ansetzungssystem der HR HWL ist in 3 Bereiche unterteilt:

Der erste Bereich betrifft die „direkte Ansetzung“. In diesem Bereich werden die Schiedsrichter aus Leistungs-, Förder- und Basiskader direkt namentlich durch den Schiedsrichteransetzer angesetzt.

Der zweite Bereich betrifft die „Vereinsansetzung“. In diesem Bereich werden Spielaufträge anhand einer Quote (siehe Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spieljahres) an die Vereine verteilt. Die jeweiligen Vereinsschiedsrichterwarte verteilen die Spiele (unter Berücksichtigung der Situation und der Fähigkeiten der Schiedsrichter) an die Schiedsrichter.

Der dritte Bereich betrifft die „eigene Ansetzung“. In diesem Bereich ist jeweils der Heimverein für die Ansetzung eines Schiedsrichters zuständig.

Welches Ansetzungssystem für welche Spielklasse und Staffel angewendet wird, wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Jeder Schiedsrichter der in Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz ist und die Voraussetzungen der §5 und §7 erfüllt, ist berechtigt im Bereich der Vereinsansetzungen eingesetzt zu werden.

(3) Um in den Bereichen der direkten Ansetzung eingesetzt zu werden, muss dieses Interesse vom betreffenden Schiedsrichter gegenüber einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses schriftlich geäußert werden. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen der einzelnen Kader erfüllt werden.

### **§ 10 Meldeverfahren und Kadereinteilung**

Um eine ausreichende Anzahl von SR sicherzustellen, gibt die HR HWL ihren Vereinen ein entsprechendes Kontingent zur erforderlichen Schiedsrichtermeldung in den Durchführungsbestimmungen vor. Meldet ein Verein nicht die geforderte Anzahl, stellt der Schiedsrichterausschuss die Anzahl der fehlenden SR fest. Die erforderliche Anzahl der SR darf auch in der laufenden Saison von den Vereinen nicht unterschritten werden. Die Jugendschiedsrichter werden nicht auf die erforderliche Anzahl der SR pro Verein angerechnet.

Stellt der Verein nicht die geforderte Anzahl an SR zur Verfügung wird nach DHB/HVN – RO § 25/I Ziffer 6 verfahren (siehe auch HVN-SRO § 5).

Der SRA bildet im Rahmen der Möglichkeiten zur Organisation der SR in den Regionen verschiedene Leistungskader. Über die Zugehörigkeit der SR zu den einzelnen Leistungskadern entscheidet der SRA. Die Voraussetzungen und die Einsatzbereiche der Kader legt der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses fest.

### **§ 11 Ehrungen**

Ehrungen von Schiedsrichtern regelt die Ehrungsordnung der HR HWL.

### **§ 12 Inkraftsetzung**

Diese Ordnung ist ab dem 06.09.2020 gültig.